

Verfahrensempfehlung: Zusatzbeiträge der Krankenkassen

In diesen Tagen haben die ersten Krankenkassen ihre Mitglieder über die Zahlung von Zusatzbeiträgen informiert, Zahlungsaufforderungen lagen anbei. Diese Schreiben erhalten die „Mitglieder der Krankenkasse“ **an die Privatadresse**. Sie gehen auch an die Beschäftigten von Werkstätten (sowohl die Teilnehmer im EV, im BBB wie die Beschäftigten im Arbeitsbereich).

Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten (bzw. ihre Betreuer) die Zahlung **nicht** übernehmen – in Unkenntnis der Rechtslage, dass der Zusatzbetrag von Einrichtungen getragen und von den Leistungsträgern erstattet wird.

Möglicherweise haben Beschäftigte bereits eine Benachrichtigung erhalten. Darum empfiehlt es sich, sie alle zu unterrichten und sie zu bitten, die Zahlungsaufforderungen in der Einrichtung vorzulegen.

Wenden Sie folgendes Verfahren an, das auch der GKV-Spitzenverband empfiehlt:

Tragung und Zahlung des Zusatzbeitrags

Der Zusatzbeitrag ist grundsätzlich vom Mitglied der Krankenkasse zu tragen und zu zahlen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz bestimmt das Gesetz in § 251 Abs. 6 Satz 2 SGB V, dass für Versicherte nach 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 SGB V, deren tatsächliches Arbeitsentgelt den nach § 235 Abs. 3 SGB V maßgeblichen Mindestbetrag von 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2009: 504 Euro, im Jahr 2010: 511 Euro) nicht übersteigt, der Zusatzbeitrag vom Träger der Einrichtung getragen wird.

Dem Grundsatz folgend, **dass die Beiträge von demjenigen zu zahlen sind, der sie zu tragen hat, ist der Zusatzbeitrag in den beschriebenen Fällen auch von den Trägern der Einrichtung an die Krankenkasse zu zahlen.**

Der vom Träger der Einrichtung zu tragende Zusatzbeitrag wird diesem nach 251 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz SGB V i. V. m. 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V von dem für die behinderten Menschen zuständigen Leistungsträger erstattet.

Verfahren der Beitragszahlung durch den Träger der Einrichtung

Der GKV-Spitzenverband hat in einem Rundschreiben die Krankenkassen informiert, dass sie sich, wenn sie einen Zusatzbeitrag erheben müssen, hinsichtlich ihrer Mitglieder die betroffenen Träger der Einrichtungen über den Beginn und die Höhe des Zusatzbeitrags und die in diesem Zusammenhang bestehenden Pflichten benachrichtigen. Es entzieht sich jedoch unserer Kenntnis, ob die Krankenkassen dies tun. Auch ist nicht bekannt, ob in den versendeten Informationen an die Werkstattbeschäftigten der Hinweis steht, dass sie ggf. den Zusatzbeitrag selbst nicht zu tragen haben.

Da der Zusatzbeitrag nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört, ist er getrennt davon zu zahlen. Auch ist der Zusatzbeitrag nicht in den Beitragsnachweis einzubeziehen. Da der Krankenkasse in der Regel nicht bekannt ist, ob der Träger der Einrichtung für alle der Krankenkasse gemeldeten Personen zur Zahlung verpflichtet ist, und um den Zusatzbeitrag mitgliedsbezogen zuordnen zu können, **bedarf es einer gesonderten Aufstellung** für die Krankenkasse. Folgende Mindestinhalte werden dafür seitens des GKV-Spitzenverbandes empfohlen:

- Bezeichnung der zahlungspflichtigen Einrichtung
- Zeitraum, für den die Zusatzbeiträge entrichtet werden
- Gesamtsumme der Zusatzbeiträge
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Rentenversicherungsnummer des Mitglieds
- Höhe des individuellen Zusatzbeitrags, sofern es sich nicht um einen für alle betroffenen Mitglieder einheitlichen Betrag handelt
- Ggf. abweichender Zahlungszeitraum

Konkrete Festlegungen dazu obliegen der jeweiligen Krankenkasse. Ein bundesweit standardisiertes Verfahren ist leider weder im Gesetz vorgesehen noch seitens des GKV-Spitzenverbandes – jedenfalls nicht zurzeit – geplant.

Bei einem pauschalen Zusatzbeitrag von mehr als 8 Euro ist die beschriebene Begrenzung des Zusatzbeitrags auf 1 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage), das heißt im Jahr 2009 auf 5,04 Euro und im Jahr 2010 auf 5,11 Euro, bereits von den Trägern der Einrichtungen bei der Zahlung des Zusatzbeitrags zu beachten. Wird der Zusatzbeitrag in Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben, obliegt die Berechnung des Zusatzbeitrags ebenfalls dem Träger der Einrichtung.

Die gesetzlichen Regelungen über die Tragung und Zahlung des Zusatzbeitrags schließen nicht aus, dass sich Träger der Einrichtungen ohne gesetzliche Verpflichtung bereit erklären, den Zusatzbeitrag

- mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder - im Wege eines Einbehalts von der Geldleistung auch für die behinderten Menschen zu zahlen, die den Zusatzbeitrag wegen der Höhe ihres tatsächlichen Arbeitsentgelts selbst aufzubringen haben.

Damit könnte sowohl für die vermutlich wenigen behinderten Menschen, die den Zusatzbeitrag eigentlich selbst zu zahlen haben, als auch für die Krankenkasse eine erhebliche Vereinfachung erreicht werden, ohne dass damit nach unserer Einschätzung ein nennenswerter Mehraufwand bei den Trägern der Einrichtung verbunden sein dürfte.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind im Anwendungsfall bilateral zwischen dem jeweiligen Träger der Einrichtung und der Krankenkasse festzulegen bzw. abzustimmen.